

Um was geht es?

Stichtag: 1. Juli 2018!

Rechtliche Grundlagen:

- Richtlinie (EU) 2015/2302
- BGB §§ 651 a ff.
- Einführungsgesetz zum BGB

■ Umsetzung der EU-Pauschalreiserichtlinie

Das neue Reiserecht ist ab dem 1. Juli 2018 anzuwenden. Grundlage dafür ist die überarbeitete EU-Pauschalreiserichtlinie. Diese berücksichtigt Online-Angebote und stärkt den Verbraucherschutz. Zudem soll in allen EU-Mitgliedstaaten das gleiche Recht gelten („Vollharmonisierung“). Durch die Umsetzung der Richtlinie wird das deutsche Reiserecht geändert. Neu sind vor allem Regelungen zur Reisevermittlung und die Vermittlung „verbundener Reiseleistungen“. Weiterhin werden die reiserechtlichen Informationspflichten erweitert, die nun auch stärker den reinen Vermittler treffen. Es gibt eine Vielzahl von Formblättern, die bei der Buchung einer Pauschalreise oder bei der Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen an den Kunden übergeben werden müssen.

Wer ist betroffen?

Nicht nur Reiseveranstalter und Reisebüros sind betroffen!

■ Beherbergungsbetriebe können zum Reiseveranstalter werden

Die neuen Regelungen betreffen die Anbieter von Pauschalreisen, die Reisevermittler sowie die Vermittler von touristischen Einzelbausteinen als verbundene Reiseleistung (z.B. Flug, Hotel etc.). Beherbergungsbetriebe können zum Reiseveranstalter werden, wenn sie mehrere Leistungsbestandteile kombinieren und als „Paket“ anbieten, sie können aber auch Vermittler verbundener Reiseleistungen sein, wenn sie neben der Übernachtung zugleich Reiseleistungen anderer Anbieter vermitteln (z.B. die Stadtführung, Eintrittskarten, etc.). Die gewerbliche Vermarktung von Ferienwohnungen oder Ferienhäusern als Einzelleistung unterliegt nach neuem Gesetz nicht mehr dem Pauschalreiserecht.

Grundbegriffe

Definition Pauschalreise:

§ 651 a Absatz 2 Satz

■ Pauschalreise, Reiseleistung, Reisender

Eine Pauschalreise ist ein „Paket“ von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für die gleiche Reise. Es gibt folgende Reiseleistungen:

(1): Beförderung von Personen mit sämtlichen Beför-

1 BGB

Details zu den Reiseleistungen finden Sie in:

§ 651 a Absatz 3 BGB

*Ausnahme:
25 % - Regelung*

Achtung: Nomen est Omen!

Reisender

*Aufgepasst:
Auch Geschäftsreisende
können Pauschalrei-
sende sein!*

*Achtung bei Tagungs-
pauschalen!*

derungsmitteln. Dazu gehören auch kleinere Beförderungsleistungen, wie beispielsweise ein Transfer zwischen einem Hotel und einem Flughafen bzw. einem Bahnhof oder eine Personenbeförderung im Rahmen einer Führung.

(2): Beherbergung unabhängig von der Unterkunftsart (Hotel, Pension, Ferienwohnung, Hostel, Campingplatz etc.).

(3): Vermietung vierrädriger Kraftfahrzeuge sowie von Krafträdern

(4): Jede weitere touristische Leistung, die nicht unter (1) bis (3) erfasst ist und die kein Bestandteil einer anderen Reiseleistung ist. Dazu gehören z.B. Stadtführungen, Skipässe, Eintrittskarten in Theater oder Wellnessbehandlungen.

Ausnahmeregelung: Es handelt sich nicht um eine Pauschalreise, wenn nur eine der Reiseleistungen der Nummern (1) bis (3) (also Personenbeförderung, Beherbergung, Vermietung von Kraftfahrzeugen bzw. Krafträdern) mit einer oder mehreren touristischen Leistungen (4) zusammengestellt wird, die touristischen Leistungen keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung (weniger als 25 %) ausmachen und auch kein wesentliches Merkmal der Zusammenstellung darstellen oder als solches beworben werden.

Werden Begriffe wie „Pauschalreise“, „Pauschale“, „Package“ oder „Arrangement“ in der werblichen Kommunikation mit dem Kunden verwendet, wird das Angebot automatisch zur Pauschalreise und auch so behandelt.

Der Reisende ist der Vertragspartner des Reiseveranstalters. Er kann die Reiseleistungen selbst in Anspruch nehmen, er kann den Vertrag aber auch für andere Teilnehmer schließen. Der Reisende muss keine Privatperson sein, vielmehr ist nach den neuen Regelungen auch der Unternehmer im Sinne des § 14 BGB vom Anwendungsbereich des Reiserechts erfasst (Geschäftsreisen), sofern er nicht über einen Rahmenvertrag bucht. Vom Reisevertragsrecht nicht erfasst wird das Rechtsverhältnis zwischen einem sogenannten Paketreiseveranstalter und einem anderen Reiseunternehmen, z.B. ein Hotel verkauft ein Reisepaket an ein Busunternehmen. Dann ist allein der Busreiseveranstalter im Verhältnis zu seinen Kunden als Reise-

Vermittler verbun-
dener
Reiseleistungen

veranstalter zu betrachten.

Verbundene Reisearrangements bestehen aus mindestens zwei Reiseleistungen, welche für dieselbe Reise erworben, für die aber separate Verträge abgeschlossen werden.

Ein Hotel wird zum Vermittler verbundener Reiseleistungen, wenn es im Zusammenhang mit der Zimmerbuchung (Eigenleistung) mindestens zwei zusätzliche Verträge mit anderen Unternehmern an seinen Gast vermittelt, z.B. neben der Hotelreservierung einen Mietwagen vor Ort und eine Stadtführung. Auch bei der verbundenen Reiseleistung gilt die 25 %-Regelung. Ein verbundenes Reisearrangement ist zwar keine Pauschalreise, dennoch hat der Vermittler verbundener Reiseleistungen neue Pflichten zu erfüllen. Wenn der Gastgeber die Zusatzleistung, wie etwa die Konzertkarten nach der Ankunft vermittelt, so führt dies nicht zur Pauschalreise und ist auch keine verbundene Reiseleistung.

Beispiele

Begriffe wie Pauschale, Package, Paket, Arrangement vermeiden!

Eigenständige touristische Leistungen sind z.B. Eintrittskarten für Konzerte, Sportveranstaltungen, Ausflüge oder Themenparks, Führungen, Skipässe, Vermietung von Sportausrüstungen (z.B. Ski-Equipment) oder Wellnessbehandlungen.

■ Was ist eine Pauschalreise und was nicht?

Der Beherbergungsbetrieb wird zum Reiseveranstalter, wenn er die Übernachtung mit einem weiteren eigenständigen Leistungsbestandteil kombiniert und als Paket anbietet und auch so nennt. Folgendes Angebot wäre also als Pauschalreise zu definieren:

„Wellnessarrangement: 2 Übernachtungen mit Frühstück, 1 Tagesaufenthalt in der Therme, 1 Mal 60 min Wellness, z.B. Massage zum Preis von xx EUR pro Person im Doppelzimmer“

Keine eigenständigen touristischen Leistungen sind: Mahlzeiten und Getränke, die Reinigung des Hotelzimmers oder ein inbegriffener Zugang zu hoteleigenen Einrichtungen wie Schwimmbad, Sauna, Wellnessbereich oder Fitnessraum. Folgendes Angebot wäre keine Pauschalreise:

„Übernachtung im Einzel-/ oder Doppelzimmer pro Person: xx Euro, in dem Preis enthalten ist unser abwechslungsreiches Frühstücksbuffet sowie die Nutzung unseres hoteleigenen Schwimmbades“

Konsequenzen

■ Was bedeutet es in der Praxis für den Gastgeber, wenn er Veranstalter oder Vermittler ist?

Bei Insolvenz muss der Reiseveranstalter dem Kunden

Sicherungsschein/
Insolvenzabsiche-
rung

Wichtig:

*Insolvenzabsicherung
nur nötig, wenn Zah-
lungen vor der Abrei-
se angenommen werden!*

Haftung

In der Pra-
xis

*Pauschalreiseanbieter:
Ja oder nein?*

*Vermittler verbunde-
ner
Reiseleistungen:
Ja oder nein?*

*Überarbeitung von
Angebots-
beschreibungen:
On- und offline!*

*Die notwendigen Form-
blätter finden Sie im*

den gezahlten Reisepreis erstatten falls Reiseleis-
tungen ausfallen bzw. für durch die Insolvenz ent-
stehenden Aufwendungen für die Rückreise aufkommen.
Anbieter von Pauschalreisen sind verpflichtet, einen
Versicherungsvertrag mit einer Versicherung oder
einem Kreditinstitut abzuschließen, wenn sie Zahlun-
gen des Gastes auf den Reisepreis vor Beendigung der
Pauschalreise annehmen. Nur in diesem Fall muss er
dem Kunden auch einen „Sicherungsschein“ übergeben.
Tut er das nicht, darf er Zahlungen erst bei Abreise
des Gastes fordern und annehmen.

Hinweis: Auch bei der Vermittlung verbundener Reise-
arrangements ist eine eigene Insolvenzversicherung
notwendig, wenn für die vermittelten Leistungen Zah-
lungen vom Gast vor Abreise entgegengenommen werden.

Als Reiseveranstalter haftet man dem Reisenden ge-
genüber auch für das Verschulden der externen Leis-
tungsträger, denn diese sind die Erfüllungsgehilfen
des Reiseveranstalters (§ 278 BGB). Dazu zählen alle
Beteiligten, die bei Erbringung der Reiseleistung
mitwirken, angefangen vom Beförderer bis hin zum
Thermalbad, wenn die entsprechenden Leistungen als
Paket verkauft wurden. Das Risiko sollte jedem An-
bieter von Pauschalreisen bewusst und versicherungs-
rechtlich abgesichert sein.

■ Schritte zur Umsetzung im Gastgewerbe

- Sind Sie mit Ihren Angeboten oder Teilen Ihrer An-
gebote als Pauschalreiseveranstalter oder Vermitt-
ler verbundener Reiseleistungen einzustufen?
- Wenn ja: Wird die Beschreibung der betroffenen An-
gebote den erweiterten Informationspflichten nach
Art. 250 EGBGB gerecht?
- Wenn nötig: Überarbeiten Sie Ihre Angebotsbe-
schreibung in sämtlichen Medien (Printmedien und
Homepage) rechtzeitig, da diese ab dem 01.07.2018
den neuen Informationspflichten entsprechen müs-
sen.
- Bei der Vermittlung verbundener Reiseleistungen
sind die Informationspflichten nach § 651w Absatz
2 BGB, Artikel 251 EGBGB zu berücksichtigen.
- Informieren Sie sich, welche Formblätter Sie bei
der Buchung eines Pauschalpaketes bzw. der Ver-

Anhang des Gesetzes-
textes:
<https://goo.gl/UXLNb7>

*Nicht vergessen:
Schulen Sie Ihre Mit-
arbeiter!*

mittlung von verbundenen Reiseleistungen dem Vertragsschluss zu Grunde legen müssen und bereiten Sie diese Formblätter rechtzeitig zum 01.07.2018 vor.

- Sind Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausreichend und entsprechen dem aktuellen Recht? Das Gleiche gilt für den Inhalt Ihrer Buchungsbestätigung. Sollten Sie z. B. mit Allgemeinen Beherbergungs- oder Gastaufnahmebedingungen arbeiten, sind diese nicht auf Reisepakete übertragbar.
- Überprüfen Sie den Buchungsprozess an der Rezeption, am Telefon, auf Ihrer Homepage, also überall dort, wo Verträge abgeschlossen werden.
- Bei der Vermittlung verbundener Reiseleistungen: Trennen Sie die Buchungsschritte so, dass dem Gast unmissverständlich klar ist, dass er mehrere Verträge mit verschiedenen Leistungsträgern abschließt oder vermitteln Sie die Reiseleistungen erst nach der Anreise.
- Dokumentieren Sie die Buchungsverläufe. Sie haben später die Nachweispflicht, dass Sie sowohl Ihre AGB als auch die entsprechenden Formblätter dem Vertragsschluss wirksam zu Grunde gelegt haben.
- Prüfen Sie, ob Ihre Versicherungen Ihre Angebote ausreichend absichern, vor allem, ob Ihre Haftpflichtversicherung auch für Reisearrangements (Ausfall von Leistungen Dritter) gilt.
- Schließen Sie eine Insolvenzversicherung ab, falls Sie Pauschalreisen verkaufen und vor der Beendigung der Reise Zahlungen vom Gast fordern oder entgegennehmen. Eine Insolvenzversicherung ist auch notwendig, wenn Sie Vermittler verbundener Reiseleistungen sind und Zahlungen für die vermittelten Leistungsträger entgegennehmen.

Zusammenfas-
sung

Zur Erfüllung der neuen Vorgaben ist eine umfangreiche Einarbeitung in die komplexe Materie notwendig. Die Unternehmen der Tourismuswirtschaft müssen sich rechtzeitig mit dem neuen Recht befassen, da es für alle Verträge, die ab dem 01.07.2018 geschlossen werden, gilt. Anbieter von Unterkünften werden schneller als bisher zum Reiseveranstalter und haften dementsprechend. Wollen Sie künftig ausschließlich als Anbieter von Übernachtungsleistungen tätig sein, dann müssen Sie ihre Angebote deutlich von „Pauschalreisen“ abgrenzen. Die Einführung des neuen Reiserechts ist aber auch eine Chance, sich am Markt

neu zu positionieren und seine Unterlagen eingehend zu prüfen und ggf. den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Rechtliche Grundlagen

- Drittes Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 17. Juli 2017: <https://goo.gl/UXLNb7>
- Richtlinie (EU) 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl L 326 vom 11.12.2015, S. 1): <https://goo.gl/UWrRby>

Impressum

Autorin

Anja Smettan-Öztürk |
Rechtsanwältin |
Augsburger Straße 29 | 10789
Berlin
Mail: info@rechtsanwalt-smettan.de

Redaktion

Dr. Ulrike Regele | DIHK - Deutscher Industrie- und
Handelskammertag e. V. | Breite Straße 29 | 10178
Berlin
Mail: regele.ulrike@dihk.de

Hinweis: Dieses Infoblatt ist ein Service der IHK-Organisation für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl das Infoblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.